



---

## Rente mit 63

---

Am 23. Mai 2014 hat der Bundestag das „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrats gilt als sicher.

Das Gesetz soll zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Ab 1. Juli 2014 können alle Beschäftigten, die zwischen 63 und 65 Jahre alt sind, 45 Jahre lang in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben und noch keine Rente beziehen, ohne Abschläge in Rente gehen.

Jedoch gilt die Neuregelung uneingeschränkt nur für die vor 1953 Geborenen, also für diejenigen, die bereits 61 Jahre oder älter sind. Für die ab 1953 Geborenen wird die Altersgrenze schrittweise bis auf 65 Jahre angehoben. Wer ab 1.1.1964 geboren ist, kann wie bisher auch, erst ab 65 nach 45 Jahren Wartezeit abschlagsfrei in Altersrente gehen.

Wer bereits im Ruhestand ist, kann die neue Regelung nicht nachträglich nutzen. Für diejenigen, die bis 30. Juni 2014 vorzeitig in Rente gehen wollen, kann es sich also lohnen, den Rentenbeginn zu verschieben.

Zu den 45 Jahren Wartezeit zählen neben Zeiten, in denen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt wurden, u.a. auch Zeiten der Arbeitslosigkeit, in denen Lohnersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld oder ALG I) gezahlt wurden. Dies gilt jedoch nicht für Arbeitslosigkeitszeiten in den letzten 2 Jahren vor dem Rentenbeginn. Zeiten mit Bezug von Arbeitslosenhilfe und ALG II werden ebenfalls nicht angerechnet.

Die Rente mit 63 ist freiwillig und tritt nicht automatisch ein. Die gesetzliche Regelaltersgrenze bleibt weiterhin bei 65 Jahren und 5 Monaten. Wer Rente mit 63 in Anspruch nehmen will, muss sein Arbeitsverhältnis kündigen oder aufheben.

Eine arbeitsvertragliche Vereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis automatisch endet, wenn eine abschlagsfreie Rente gemäß der Neuregelung in Anspruch genommen werden kann, ist unwirksam, es sei denn, dass die Vereinbarung in den letzten 3 Jahren vor dem Ausscheidenstermin getroffen wurde.

Sofern dem Arbeitnehmer für den Fall seines Ausscheidens in den Ruhestand eine Betriebsrente zugesagt worden ist, kann diese möglicherweise ebenfalls früher verlangt werden. Allerdings muss dann eventuell mit einer doppelten ratiellen Kürzung der Rente (wegen der fehlenden Betriebszugehörigkeit und wegen des früheren Rentenbeginns) gerechnet werden.

**Ihr Ansprechpartner:**



Martin Jost  
Senior Manager  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
[martin.jost@sonntag-partner.de](mailto:martin.jost@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 – 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)